

**7066/AB**  
vom 24.08.2021 zu 7140/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.519.269

Wien, am 24. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Juni 2021 unter der Nr. **7140/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zur Folgeanfrage: Operation Luxor/Ramses“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *In Ihrer Anfragebeantwortung 4744/AB verwiesen Sie auf die Frage nach der Höhe des sichergestellten Bargeldes nur auf die Nichtöffentlichkeit des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und gaben somit keine Antwort. Auf der Pressekonferenz am 09.11.2020 wurde allerdings von Ihrem Generaldirektor für öffentliche Sicherheit festgestellt, dass es sich um Summen in Millionenhöhe handelt. Wie viel Bargeld wurde im Zuge der Operation in Summe sichergestellt?*
  - a. *Was war jeweils der Grund der Sicherstellung (Beweisgründe, Sicherung von Verfall oder Konfiskation)?*
  - b. *Wie viel Bargeld wurde an einzelnen Ermittlungsorten sichergestellt?*
- *In Ihrer Anfragebeantwortung 5246/AB verwiesen Sie auf die Frage wie viele Hausdurchsuchungen insg. im Kontext der genannten Causa stattfanden nur auf die Nichtöffentlichkeit des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und gaben somit keine Antwort. Auf der Pressekonferenz am 09.11.2020 wurde allerdings von*

*Ihrem Generaldirektor für öffentliche Sicherheit festgestellt, dass über 60 Hausdurchsuchungen in Wohnungen, Firmen, Vereinen, Stiftungen und Moscheevereinen stattfanden. Laut Generaldirektor Ruf waren zum Zeitpunkt der Pressekonferenz 1/3 der Hausdurchsuchungen abgeschlossen. Wie viele Hausdurchsuchungen fanden insg. im Kontext der genannten Causa statt (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum und Uhrzeit des Beginns der HD, Postleitzahl)?*

- a. *Wie viele Wohneinheiten wurden durchsucht?*
- b. *Wie viele Vereinsräume bzw. Geschäftsräume wurden durchsucht?*
- c. *Wann wurden die richterlichen Beschlüsse für die HDs jeweils angesucht und genehmigt?*

Wie in den zitierten Anfragebeantwortungen 4744/AB und 5246/AB bereits hinlänglich ausgeführt wurde, erfolgten die Durchsuchungen und darauffolgenden Sicherstellungen im Auftrag der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft Graz, weshalb hier keine Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres zur Beantwortung dieser Fragen vorliegt. Einerseits, im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) und andererseits, um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen im anfragegegenständlichen Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, sodass für die Beantwortung der Fragen die Zuständigkeit der Justizbehörden gegeben ist.

Das parlamentarische Interpellationsrecht ist jedenfalls kein Instrument, das die Umgehung gesetzlicher Bestimmungen, wie etwa die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens nach den Normen der Strafprozessordnung, den Datenschutz oder die Amtsverschwiegenheit, ermöglichen soll.

### **Zur Frage 3:**

- *Im Zusammenhang mit den Durchsuchungen entstandene Schäden können von den Betroffenen nach den Bestimmungen des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes geltend gemacht werden. Zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung 4744/AB waren derartige Anträge noch nicht zur Beurteilung eingelangt. Sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage solche Anträge eingelangt?*
  - a. *Wenn ja, wie viele und in wie vielen Fällen wurden Sachschäden ersetzt?*
    - i. *Wie hoch ist die Gesamtsumme der ersetzen Sachschäden?*

Im Antragsfall nach dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz (PolBEG) werden für die Schadensabwicklung nur die notwendigen Angaben des antragsberechtigen Eigentümers festgehalten, weshalb keine der Operation Ramses/Luxor zuordenbare Schadensfälle genannt werden können.

**Zur Frage 4:**

- *Die Operation Ramses/Luxor wurde bereits vom ehemaligen Innenminister Herbert Kickl vorab publik gemacht. Auf der Pressekonferenz vom 09.11.2020 gab Generaldirektor Ruf an entsprechenden Ermittlungen angeordnet zu haben und, dass eine Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden wird. Zu welchem Ergebnis kamen die Ermittlungen?*
  - a. *Wurde eine Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft übermittelt?*
    - i. *Wenn ja, wann und welcher Staatsanwaltschaft?*
    - ii. *Wer war in die Ermittlungen und Erstellung der Sachverhaltsdarstellung eingebunden (bitte um genau Ausführung, welche Abteilungen und Behörden)?*

Es kann angegeben werden, dass in der gegenständlichen Causa erstmalig am 07. November 2020 nach Maßgabe der Bestimmungen der StPO an die Staatsanwaltschaft Graz berichtet wurde und weiterhin berichtet wird. Von der Bekanntgabe darüber hinausreichender Informationen, insbesondere über Ermittlungsergebnisse muss aus den nachfolgenden Gründen Abstand genommen werden.

Entscheidungen darüber, ob bestimmte Ermittlungshandlungen vorgenommen werden oder nicht, obliegen den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Wahrnehmung der ihnen als Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 90a B-VG) zukommenden Ermittlungsfunktion. Ob gegen namentlich genannte bzw. identifizierbare Personen Anzeigen erstattet oder Ermittlungsverfahren geführt wurden, kann zudem mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes nicht bekannt gegeben werden, da hierdurch Rechte von Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt werden könnten. Es wird in Erinnerung gerufen, dass mit dem Grundrecht auf Datenschutz jedermann im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat. Dies umfasst auch die Information im Hinblick auf die gegen eine Person geführten Ermittlungen.

**Zu den Fragen 5 bis 9:**

- *Stehen Sie bzw. Ihr Ressort in Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Graz, um sich über den Fortschritt der Ermittlungen auszutauschen?*
  - a. *Wenn ja, wie oft in welcher Form und welche Abteilungen Ihres Ressorts genau?*
  - b. *Wenn nein, werden Sie auf einem anderen Weg über den Fortschritt der Ermittlungen informiert?*
- *Stehen Sie bzw. Ihr Kabinett in Kontakt mit dem L VT Steiermark, um sich über den Fortschritt der Ermittlungen auszutauschen?*
  - a. *Wenn ja, wie oft in welcher Form und wer genau?*
  - b. *Wenn nein, werden Sie auf einem anderen Weg über den Fortschritt der Ermittlungen informiert?*
- *Stehen Sie bzw. Ihr Kabinett in Kontakt mit dem BVT, um sich über den Fortschritt der Ermittlungen auszutauschen?*
  - a. *Wenn ja, wie oft in welcher Form und wer genau?*
  - b. *Wenn nein, werden Sie auf einem anderen Weg über den Fortschritt der Ermittlungen informiert?*
- *Gibt es eine zeitliche Zielvorgabe für den Abschluss der Ermittlungen des BVT?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
- *Gibt es eine inhaltliche Zielvorgabe für die Ermittlungen des BVT?*
  - a. *Wenn ja, durch welche Parameter genau ist diese definiert?*
    - i. *Welche Parameter genau entscheiden über den Erfolg der Ermittlungen?*

Das strafbehördliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der anfragespezifischen Operation steht unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Graz, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Es obliegt der Staatsanwaltschaft als „dominus litis“ des Ermittlungsverfahrens über allfällige Ermittlungsschritte und über ihren Zeitpunkt, demnach über zeitliche und inhaltliche Zielvorgaben zu entscheiden. Für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Es kann abschließend angemerkt werden, dass zwischen der Staatsanwaltschaft Graz und den für den polizeilichen Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten eine regelmäßige Kommunikation stattfindet und man sich dabei über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens bespricht.

Karl Nehammer, MSc



